

Vacher Straße; Ruhender Verkehr zwischen Feldstraße und Friedrich-Ebert-Straße

Anlage zu TOP 3 der Verkehrsausschuss-Sitzung am 05.02.2003

- I. Die Vacher Straße wurde zwischen Feld- und Friedrich-Ebert-Straße ausgebaut. Entlang der westlichen Straßenseite bestehen großzügig dimensionierte Parkstreifen, die östliche Seite weist keine Stellplätze außerhalb des Fahrbahnbereiches auf. Im Zusammenhang mit der endgültigen Verkehrsregelung nach Abschluß des Straßenbaues erfolgte die Anordnung eines durchgehenden Stationierungsverbotes auf der westlichen Straßenseite, um dem Parken außerhalb der Parkstreifen begegnen zu können. Hinsichtlich der östlichen Straßenseite (stadtauswärtige Richtung) sollte die Situation zunächst beobachtet werden. Bereits kurze Zeit nach Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke musste festgestellt werden, dass sowohl am östlichen Fahrbahnrand und vor allem auf dem östlichen Gehweg wieder geparkt wird. Die Vacher Straße hat als Kreisstraße innerhalb des städtischen Straßennetzes eine wichtige Verbindungsfunktion und weist eine dementsprechende Verkehrsbelastung auf. Zudem verkehrt im Zuge der Vacher Straße eine Buslinie des öffentlichen Personennahverkehrs (OVF). Aufgrund des Fahrbahnquerschnittes ist ein Begegnungsverkehr BUS/LKW und PKW nicht bzw. sehr eingeschränkt möglich. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs kann das Parken am östlichen Fahrbahnrand bzw. auf dem östlichen Gehweg nicht akzeptiert werden. Wie für die westliche Straßenseite wird auch entlang der Ostseite die Anordnung von eingeschränktem Haltverbot (Z. 286 StVO) für notwendig erachtet. Diese Feststellung wird auch durch die Polizei geteilt. Die Schaffung eines beschränkten Stationierungsverbotes ist erforderlich, um eine störungsfreie Befahrbarkeit der Vacher Straße zu gewährleisten. Durch die am östlichen Fahrbahnrand geparkten Fahrzeuge besteht immer wieder die Notwendigkeit, auf die Gegenfahrspur auszuweichen. Dies kann aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht hingenommen werden. Den Anwohnerinteressen wird durch die Beschränkung auf eingeschränktes Haltverbot weitgehend entgegengekommen. Ladegeschäfte sind hier weiterhin zulässig.

- II. Anlage zu TOP 3

Fürth, 17. Januar 2003
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag